Tab. 5.14: Merkzeichen und deren Bedeutung nach SGB IX

Merkzeichen/ Bedeutung	Erläuterungen	Nachteilsausgleich
G = erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr	Ein Mensch ist erheblich in seiner Bewegungsfähigkeit eingeschränkt, wenn er aus gesundheitlichen Gründen Wege oder Stecken nicht zurücklegen kann (ca. 2 km in etwa ½ h)	• Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (wenn das Fahrzeug auf ihn angemeldet ist) • Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr • Mehrbedarfserhöhung bei der Sozialhilfe (Wohnraum)
aG = außergewöhnliche Gehbehinderung	Als außergewöhnliche Gehbehinderung gilt, wenn sich jemand dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung fortbewegen kann	• Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (wenn das Fahrzeug auf ihn angemeldet ist) • Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr • Mehrbedarfserhöhung bei der Sozialhilfe (Wohnraum) • Beantragung/Bewilligung eines speziellen Parkausweises
B = Notwendigkeit der ständigen Begleitung	Ständige Begleitung ist notwendig, wenn die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nur mit fremder Hilfe gefahrlos gewährleistet werden kann.	• Die Begleitperson fährt auf innerdeutschen Bus- und Bahnstrecken kostenlos mit (ausgenommen Sonderzüge und Sonderwägen) • Bei Besuchen von öffentlichen Veranstaltungen zahlt entweder der Mensch mit Behinderung einen ermäßigten Eintritt oder die Begleitperson
RF = Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einem Grad ab wenigstens 60 (allein wegen Sehbehinderung); Sehr stark Hörgeschädigte mit regelmäßig deutlichen Beeinträchtigungen; Unfähigkeit, aus gesundheitlichen Gründen an allgemeinen öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen zu können	• Wegfall der Pflicht

© 2019, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart
Palesch (2019), Ambulante Pflegeberatung, 2. Auflg., ISBN 978-3-17-035581-1

Merkzeichen/ Bedeutung	Erläuterungen	Nachteilsausgleich
H = Hilflosigkeit	Als hilflos gilt ein Mensch, wenn er für eine Reihe von regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens im Ablauf eines Tages auf fremde Hilfe angewiesen ist.	• Inanspruchnahme des Behindertenpauschalbetrags bei der Steuererklärung (3.700,- €) • Auf Antrag werden die Aufwendungen (z. B. von Haushaltshilfen) bis max. 924,- € pro Jahr berücksichtigt, wenn mindestens 45 GdB anerkannt sind. • Freifahrten im öffentlichen Nahverkehr • Kraftfahrzeugsteuer- und Hundesteuerbefreiung
Bl = Blindheit/ hochgradige Seh-behinderung	Wenn der Mensch das Augenlicht vollständig verloren hat oder dessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt	• Inanspruchnahme des Behindertenpauschalbetrags bei der Steuererklärung (3.700,- €) • Auf Antrag werden die Aufwendungen (z. B. von Haushaltshilfen) bis max. 924,- € pro Jahr berücksichtigt, wenn mindestens 45 GdB anerkannt sind. • Freifahrten im öffentlichen Nahverkehr • Kraftfahrzeugsteuer- und Hundesteuerbefreiung • Ermäßigung beim Postversand, GEZ-Befreiung, Telefongebührenermäßigung und Anspruch auf einen Behindertenausweis
GL = Gehörlos	Wenn der Mensch taub ist oder eine mit Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Wortschatz) verbundene Schwerhörigkeit besteht.	• Befreiung von der Hundesteuer • Telefongebührenermäßigung

© 2019, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart
Palesch (2019), Ambulante Pflegeberatung, 2. Auflg., ISBN 978-3-17-035581-1